

Stadt Neustadt b. Coburg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Solarpark Birkig II“

Teil: Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung

Erklärung zum Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB).

Durchführung des Bauleitplanverfahrens

1. Kurzdarstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaik „Solarpark Birkig II“ hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage zum Ziel. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Photovoltaik „Solarpark Birkig II“ wird direkt an die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Photovoltaik „Solarpark Birkig“ angrenzen und sich somit als eine Einheit in der Landschaft darstellen. Der Geltungsbereich des „Solarpark Birkig II“ hat eine Größe von ca. 19,14 ha.

Der Bebauungsplan weist Flächen für die Aufstellung von Solarmodulen aus. Um das Solarfeld wird ein Sicherheitszaun mit Übersteigschutz errichtet. Die Anlage ist eingegrünt. Mehrere Randbereiche werden als Ausgleichsflächen ausgewiesen.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

2.1 Scopingverfahren

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Beteiligung mit Schreiben vom 01.02.2016 statt (Planstand 20.01.2016).

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Folgende Beteiligungen wurden durchgeführt:

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Planstand 20.01.2016)

vom 11.02.2016 bis 14.03.2016

Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Planstand 26.04.2016)

vom 09.05.2016 bis 10.06.2016

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Planstand 26.04.2016)

mit Schreiben vom 03.05.2016

erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Planstand 07.11.2016)

vom 08.12.2016 bis 11.01.2017

erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Planstand 07.11.2016)

mit Schreiben vom 01.12.2016

3. Hinweise

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- „Kurzstellungnahme zur möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage Birkig II“ der IBT 4Light GmbH; Stand 12.01.2016
- „Ergänzung zur Kurzstellungnahme zur möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage Birkig II“ der IBT 4Light GmbH; Stand 29.02.2016
- "Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Birkig" der IBT 4Light GmbH; Stand 19.07.2016
- "Schalltechnische Stellungnahme über die zu erwartenden Geräuschimmissionen, hervorgerufen durch den Betrieb des Solarparks Birkig (Erweiterung) der IBC Solar AG auf den Grundstücken FINrn. 57, 58, 59, 61 und 63 der Gemarkung Birkig" der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH; Stand 20.05.2016
- "Untersuchung des Einflusses einer PV-Freiflächenanlage auf die Lufttemperatur der Umgebung" vom 24.10.2016 und eine "Immissionsprognose als Bestimmungsmethode für Verdünnungsfaktoren im Nahbereich der Geplanten PV-Anlage Birkig II" vom 20.10.2016; TÜV Rheinland Energy GmbH

4. Monitoring

Nach fünf Jahren soll überprüft werden, ob die Eingrünungsmaßnahmen der Photovoltaikanlage das angestrebte Ziel erreichen. Bei fortbestehender Fremdkörperwirkung im Landschaftsbild, sind die Pflanzungen zu verstärken.

5. geprüfte anderweitige Bauleitpläne

Die Stadt Neustadt verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 12.07.2003. In diesem sind die Flächen des Plangebietes als „Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung“, als „gemischte Baufläche“ sowie entlang der südlichen Grenze als „Flächen mit besonderer Eignung für Ausgleichsmaßnahmen“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird parallel zum Bebauungsplanverfahren entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Birkig II“ geändert. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt als Sondergebiet „Solarpark“. Es ist somit davon auszugehen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Birkig II“ aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Birkig“, welcher westlich an das Plangebiet angrenzt, hat dieser Bauleitplan keine erkennbaren Auswirkungen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Bauleitpläne betroffen.

6. Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- Durch die Feuerwehr Neustadt und die Regierung von Oberfranken wurde gefordert, dass die Flächen für die Feuerwehr entsprechend den Richtlinien ausgebaut werden und die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Die Anforderungen (Tragfähigkeit, Platzverhältnisse für die Aufstellung der Feuerwehrfahrzeuge und zum Löschwasser) sind Bestandteil der Begründung. Darüber hinaus ist die Feuerwehraufstellfläche, die Lage des Löschwassertanks und des Hydranten Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Weiterhin sind auf dem Bebauungsplan Hinweise zur Löschwasserversorgung aufgeführt. Notwendige Details bezüglich der Umsetzung wurden auch in den Durchführungsvertrag, welcher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, aufgenommen und die Umsetzung damit sichergestellt.
- Das staatliche Bauamt Bamberg hat darauf hingewiesen, dass es zu keinen Blendwirkungen des Straßenverkehrs auf der Staatsstraße 2708 kommen darf. Um dies nahezu ausschließen zu können, wurden im Laufe des Planverfahrens mehrere Stellungnahmen / Gutachten bezüglich der Blendwirkung angefertigt. Die Stellungnahmen / Gutachten basieren auf der geplanten Anlage und wurden entsprechend den im Planverfahren vorgenommenen Änderungen der Module (z.B. Ausrichtung, Anstellwinkel) angepasst. Durch die Berücksichtigung im Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan werden die jeweiligen Vorgaben verbindlich. Die Stellungnahmen / Gutachten sind Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Die vom Wasserwirtschaftsamt Kronach vorgebrachten Hinweise, zur Reinigung der Photovoltaikanlage, zu verzinkten Flächen und zum Bodenschutz sind als Hinweise auf dem Bebauungsplan enthalten. Weiterhin sind entsprechende Aussagen im Umweltbericht berücksichtigt. Zur Sicherstellung der Umsetzung wurden diese noch in den Durchführungsvertrag aufgenommen.
- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Bereich Forsten hat den Bebauungsplan in einem Teilbereich, aufgrund der Nichtbeachtung des Waldabstandes und fehlender Zuwegungen zu einzelnen Flurstücken abgelehnt. Daher wurden im betroffenen Bereich die Baugrenze, bzw. Nutzungsausweisung sowie die Module und die Einzäunung entsprechend zurückgenommen. Zusätzlich dazu wurden mit den Eigentümern Haftungsfreistellungen mit dem Investor abgeschlossen. Weiter wurde eine Eintragung einer Dienstbarkeit zur Wuchshöhenbeschränkung auf max. 5 m vereinbart. Somit konnten die Einwendungen Berücksichtigung finden. In der Begründung wird darauf hingewiesen. Die Zuwegungen sind ebenfalls Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes.
- Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vorgebracht, dass der Standort für die Errichtung einer dementsprechenden Photovoltaikfreiflächenanlage nicht geeignet sei (Landschaftsbild), Alternativen zu prüfen sind und wie der Rückbau gesichert wird. Die Wahl des Standortes wird in der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend erläutert. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage vorgenommen, um die Einbindung in das Landschaftsbild zu verbessern. Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und der Begründung / Umweltbericht erläutert.

Auch fand eine Prüfung von alternativen Standorten statt. Dies erfolgte bereits zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkig“ im Jahr 2010. Aufgrund der bereits in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Untersuchungen zu möglichen Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlage und der aktuell in Anspruch genommen Fläche, welche bereits damals die besten Voraussetzungen für eine Entwicklung bot, als auch aufgrund der Vorprägung des Standortes durch den umgesetzten „Solarpark Birkig“, wird auf eine erneute Untersuchung für alternative Standorte verzichtet. Entsprechende Ausführungen sind im Umweltbericht berücksichtigt wurden.

Der Rückbau der gesamten Anlage wird im Durchführungsvertrag geregelt. Somit kann dies verbindlich abgesichert werden.

Durch die Öffentlichkeit wurde weiter vorgebracht, ob am Standort streng geschützte Arten, bzw. gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Entsprechende Aussagen sind im Umweltbericht enthalten. Darüber hinaus wurde auf mögliche Auswirkungen auf Flora und Fauna, Boden und Grundwasser verwiesen. Diese werden im Umweltbericht zum Standort ausführlich dargelegt. Auch werden Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes und notwendige Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht beschrieben. Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen sind diese im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Weiterhin erfolgten Fragen bezüglich von Einschränkungen der Wohnqualität durch Wärme, Geräuschentwicklung und mögliche Blendwirkungen. Um dies Sachgerecht behandeln zu können, wurden Stellungnahmen / Gutachten zur Wärme und Geräuschentwicklung der Photovoltaikanlage sowie zur Blendwirkung erstellt. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (z.B. zum Immissionsschutz und zu den Standorten der Module), ist jedoch nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Es wurde durch die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass es durch den landwirtschaftlichen Betrieb, vor allem in der Erntezeit, zu Staubemissionen kommen kann. Auf dem Bebauungsplan wird der Betreiber der Anlage darauf hingewiesen, dass er Staubemissionen die von einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehen, hinzunehmen hat.

Auch wurde dargelegt, dass das Mähgut im Bereich des eingezäunten Solarparks abzufahren ist. Ansonsten wird befürchtet das durch die Mulchschicht ein Rückzugsort für Schädlinge, insbesondere Mäuse entsteht. Dies wiederum könnte Probleme für den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb erzeugen. Die festgesetzte Pflege der extensiven Wiesen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend umzusetzen. Eine erhöhte Mäusepopulation ist durch Greifvögel, die das Solarfeld als Jagdgebiet nutzen, i.d.R. nicht zu befürchten. Zur natürlichen Bekämpfung von Feldmäusen werden Greifvogelstangen durch den Investor aufgestellt. Dies ist in den Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Eine Schädlingsbekämpfung, wie von der Öffentlichkeit gefordert, kann aufgrund der Maßgaben der Unteren Naturschutzbehörde nicht erfolgen.

Weiterhin erfolgten Hinweise bezüglich der Kompensation des Eingriffes. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Kompensationsmaßnahmen sind als Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist Bestandteil des Umweltberichtes. Die Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Durchführungsvertrages und damit gesichert.

Es wurde auch dargelegt, dass die Photovoltaikanlage im Einzugsbereich eines Trinkwasserbrunnens liegt. Die entsprechenden Fachbehörden wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt und haben keine Hinweise und Anregungen bezüglich einer Beeinträchtigung vorgebracht. In diesem Zusammenhang wird auf die vorgebrachten Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamt Kronach zur Reinigung der Photovoltaikanlage, zu verzinkten Flächen und zum Bodenschutz verwiesen.

7. Fazit

Die Ausweisung des Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der bestehende Wald liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Durch die Abstufung des Waldes in Teilbereichen (Flurstück 60) ergeben sich keine negativen Auswirkungen für das Biotop inkl. Fauna, als auch das Landschaftsbild. Ökologisch sensible Bereiche sind nicht betroffen. Eingriffe in das Landschaftsbild werden minimiert oder durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Durch den Betrieb der Solaranlage sind keine beeinträchtigenden Emissionen durch Licht, Lärm und Wärme zu erwarten. Durch die im Bauleitplanverfahren festgelegten Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff insgesamt ausgeglichen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der gesamten Maßnahmen die prognostizierten Umweltauswirkungen minimiert bzw. kompensiert werden können.

Kehrer & Horn GbR